

## Jugendordnung des Rendsburger Kanu-Clubs

### § 1

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Rendsburger Kanu-Clubs. Durch sie werden die Belange der Vereinsjugend geregelt.

### § 2

Die Jugend des Rendsburger Kanu-Clubs besteht aus den Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie aus allen in den Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeitern.

### § 3

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Rendsburger Kanu-Clubs selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen sowie die vom zufließenden Mittel. Die Abrechnung erfolgt über den Kassenswart des Vereins.

### § 4

Allgemeine Aufgaben sind unter anderem

- a) Förderung des Kanusports als Teil der Jugendarbeit.
- b) Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung.
- c) Durchführung von kanusportlichen Jugendveranstaltungen.
- d) Die Entwicklung neuer Formen des Sports und zeitgemäßer Freizeitgestaltung.
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- f) Pflege internationaler Verständigung.

### § 5

#### Organe

Organe der Vereinsjugend sind: die Jugendvollversammlung  
der Jugendvorstand

## § 6

### Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes.
- b) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes.
- c) Entlastung des Jugendvorstandes.
- d) Wahl des Jugendvorstandes.
- e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

## § 7

### Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Jugendvollversammlung besteht aus den Jugendvertretern und den Mitgliedern des Jugendvorstandes.

Die Jugendlichen sind mit Beendigung des 14. Lebensjahres in der Jugendvollversammlung stimmberechtigt, und mit Beendigung des 16. Lebensjahres wählbar. Für den Jugendwart gilt § 13 der Jugendordnung.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes haben bei Abstimmungen und Wahlen je eine Stimme. Das Stimmrecht erlischt mit der Entlastung für die ausscheidenden Mitglieder. Jeder Jugendvertreter hat nur eine Stimme.

## § 8

Die Jugendvollversammlung tritt jährlich zusammen, und zwar mindestens sechs Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins. Über Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand, wenn die vorherige Jugendvollversammlung keine Festlegung getroffen hat.

Der Jugendvorstand muß mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung die Mitglieder einladen.

## § 9

### Die außerordentliche Jugendvollversammlung

Wenn es das Interesse der Vereinsjugend erfordert, kann vom Jugendvorstand eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen werden. Es muß ein Beschluß des Jugendvorstandes mit einer 2/3 Mehrheit oder ein Antrag von 1/3 der Vereinsjugend vorliegen.

## § 10

### Anträge

Anträge zur Jugendvollversammlung können nur von den Mitgliedern und vom Jugendvorstand gestellt werden. Sie müssen dem Jugendvorstand zwei Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich vorgelegt werden. Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlußfassung gebracht werden. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden. Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind zulässig.

## § 11

### Beschlußfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist bei 1/3 der anwesenden Jugendlichen beschlußfähig.

## § 12

### Abstimmungen und Wahlen

Für Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung mit Handzeichen, wenn nicht ein Jugendvertreter geheime Abstimmung oder Wahl beantragt.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

## § 13

### Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus: dem ~~XX~~ Jugendwart  
dem Jugendvertreter  
dem 1. Beisitzer  
dem 2. Beisitzer

Der Jugendwart muß zur Zeit der Wahl volljährig sein. Der Jugendvertreter darf bei Amtsantritt nicht älter als 22 Jahre sein. Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

#### § 14

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

#### § 15

Der Jugendwart ist Mitglied im Vorstand des Vereins. Er vertritt die Jugend des Rendsburger Kanu-Clubs. Er wird durch die Jahreshauptversammlung bestätigt.

#### § 16

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der ~~XXXXXX~~ Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Der Jugendvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit des Jugendwartes ist erforderlich.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Zu den Sitzungen können Einzelpersonen eingeladen werden.

#### § 17

##### Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

#### § 18

##### Auflösung der Vereinsjugend

Die Auflösung der Vereinsjugend kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufenen Jugendvollversammlung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen, mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Im Falle der Auflösung fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen sowie das Eigentum der Vereinsjugend dem Verein für gleichartig gemeinnützige Zwecke zu.

Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt nach der Beschlußfassung durch die Jugendvollversammlung vom 12.3.83 in Kraft.  
Alle vorhergehenden Satzungen und Ordnungen der Vereinsjugend treten am gleichen Tage außer Kraft.

Rendsburg, den 12.3.1983

Jugendwart:

*Pieter Pott*

Jugendvertreter:

*Volker Zepke*

